



- 1. ZEICHNERLEGENDE**
- 1.1 Für die Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche in vorhandener Ausbaubreite (Gehweg, Parkstreifen, Fahrbahn und Gehweg bzw. straßenbegleitende Grünflächen)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
 - V max. Bauweise dreigeschossig, fünfgeschossig
 - FD SD PD Flachdach, Satteldach, Pultdach
 - 0,8 Grundflächenzahl (0,8) Geschossflächenzahl
 - Fläche für die Abwasserbeseitigung (offener Graben)
 - Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Fläche für Versorgungsanlagen (Kläranlage) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc. die mehr als 0,80 m über die Verbindungslinie der Straßenecken hinausragen, freizumachen und freizubehalten sind. Besteh. Gelände ist ggf. soweit abzutragen, dass die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist. (s. hierzu auch Art. 28 BayStättG)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Flächen für Bahnanlagen (Grundbesitz der Gemeinde Gochsheim)
- 1.2 Für die Hinweise**
- Bestehende Hauptgebäude
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Bestehende Nebengebäude
 - Flurstücknummern
 - Umgrenzung der Erschließungseinheiten
- 1.3 Für die naturschutzrechtlichen Übernahmen**
- 1.3.1 Wer Bodenkataster auffinder ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodenkatastern ist der Fundort unverändert zu belassen. (Art. 8 Abs. 1 und 2 USchG)
- Waldgrenze
 - 100 m - Zone
 - Fallbereich der Bäume
 - Geltungsbereichsgrenze zwischen den Bebauungsplänen "Nordwest" und "Nordwest II"
- 1.3.2 Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben der Sicherheit, der Landschaft, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwider läuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG).

- 2 WEITERE FESTSETZUNGEN**
- 2.1 Soweit der vorliegende Bebauungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Nordwest" und "Nordwest II" der Gemeinde Gochsheim, jeweils in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 14. Juli 1999 bis 14. Juli 1999 dem Rathaus der Gemeinde Gochsheim öffentlich ausgestellt.

Gochsheim, 25. Okt. 1999

[Signature]
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Aug. 1999 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als 5 a z z o n g beschlossene.

Gochsheim, 25. Okt. 1999

[Signature]
1. Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat ist am 27. Aug. 1999 durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Gochsheim öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 9 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, 25. Okt. 1999

[Signature]
1. Bürgermeister

GEMEINDE GOCHSHEIM
LANDKREIS SCHWEINFURT
10. AENDERUNG BEBAUUNGSPLAN
"NORDWEST" MIT 4. AEN-
DERUNG "NORDWEST II"
IN GOCHSHEIM M. 1:1000

DERLENBACH, 07.09.1998
 ÜBERARBEITET, 25.05.1999
 ÜBERARBEITET, 17.08.1999

ARCHIT. P. PETTINELLA & PARTNER GBR
 97714 GOSSENHOFEN, TEL. 09361 9090
 97714 GOSSENHOFEN, TEL. 09361 9090